

SATZUNG

§ 1: Name-Rechtsform

Der Verein führt den Namen AKTION WELTPARTNER CARACOL e.V.

§ 2: Sitz und Geschäftsjahr

Sitz des Vereins ist 90579 Langenzenn. Die Eintragung erfolgt in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3: Zweck + Ziel des Vereins

1. Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, sofern nicht nach Satzungszweck und tatsächlicher Geschäftsführung mit der Verfassung unvereinbare oder überwiegend touristische Aktivitäten verfolgt werden (§ 52 Abs. 2 AO, Anlage 1, Abschnitt A), sowie die Förderung der Entwicklungshilfe § 52 Abs. 2 AO, Anlage 1, Abschnitt A Nr. 12 zu § 48 EstDV.

2. Dies geschieht durch:

- kontinuierliche Informations- und Aufklärungsarbeit über entwicklungspolitische Probleme der „Einen Welt“, ihre Ursachen und Möglichkeiten zu ihrer Lösung,
- Förderung des Fairen Handels als Hilfe zur Selbsthilfe; im Vordergrund steht dabei eine nachhaltige, ökologische Herstellung der Produkte.

3. Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf Zusammenarbeit mit sozialen, öffentlichen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die den in Absatz 1 beschriebenen Zielen des Vereins förderlich sind.

§ 4: Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 51 ff. AO.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln und keine Gewinnanteile.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5: Beiträge

Für die Mitgliedschaft wird ein jährlicher Beitrag erhoben. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6: Mitgliedschaft + Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Vereinszweck anerkennen und durch Zuwendung unterstützen.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in der auf dem Aufnahmeantrag folgenden Sitzung. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

Jedes Mitglied hat Anspruch auf Nutzung der Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung. Die Mitglieder haben, soweit sie für den Verein ehrenamtlich tätig werden, Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen baren Auslagen. Sonstige Vorteile dürfen den Mitgliedern nicht zugewendet werden. Jedes Mitglied verpflichtet sich, seine Vereinsarbeit nicht zu parteipolitischen Zwecken zu missbrauchen.

Eine Mitgliedschaft endet zum Ende eines Geschäftsjahres durch eine schriftliche Nachricht an den Vorstand oder durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflichten im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des 2. Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

§ 7: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen. Der 1. Vorstand oder in seiner Vertretung der 2. Vorstand lädt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage zuvor schriftlich ein.
2. Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies von 1/3 aller Mitglieder schriftlich beantragt wird.
3. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung:
Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der 1. und 2. Vorstand müssen anwesend sein.
4. Soweit Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmen, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Vereinspolitik
 - b. Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - c. Wahl des Kassierer/in
 - d. Bericht + Entlastung des Vorstandes

- e. Bericht und Entlastung des Kassiers
 - f. Wahl von zwei Kassenprüfern und Entgegennahme deren Prüfungsberichtes
 - g. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - h. Entscheidung über Änderung der Satzung
 - i. Auflösung des Vereins
6. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen.
 7. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand innerhalb von 6 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 8. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9: Der Vorstand

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Zum erweiterten Vorstand gehören der Kassier und der Schriftführer.

Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen für die Dauer von 2 Jahren in geheimer Wahl gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Außer durch Tod erlischt das Amt des Vorstandsmitglieds durch Amtsenthebung (durch die MV) oder Rücktritt. Die Amtsenthebung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung, die nur beschlussfähig ist, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind, mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins, kann sich eine Geschäftsordnung geben und einzelne Aufgabenbereiche delegieren. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b. Verwaltung des Vereinsvermögens,
- c. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- d. Bestellung des Geschäftsführers (falls notwendig),
- e. Bestellung von Bevollmächtigten für definierte Aufgaben,
- f. Öffentlichkeitsarbeit und internationale Zusammenarbeit

§ 10: Sitzungen des Vorstandes

1. Für die Sitzungen des Vorstandes sind die Mitglieder vom ersten Vorsitzenden oder durch ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen und Bekanntgabe der Tagesordnung mündlich einzuladen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet jeweils mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
2. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom ersten Vorsitzenden geleitet. Er kann die Leitung jedoch anderen Vorstandsmitgliedern übertragen.

3. Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten und muß vom Schriftführer und dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden.

§ 11: Geschäftsführung

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere zur praktischen Betätigung im Dritte-Welt-Handel, kann der Vorstand eine Geschäftsführung einrichten, die unter seiner Verantwortung arbeitet.
2. Zur Leitung der Geschäftsführung stellt der Vorstand einen Geschäftsführer an. Der Vorstand kann auch ein Vorstandsmitglied mit der Geschäftsführung betrauen.
3. Die Aufgaben der Geschäftsführung werden vom Vorstand in einer Geschäftsordnung festgelegt. Diese bestimmt auch den Umfang der Vollmachten, insbesondere personeller und finanzieller Art.

§ 12: Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 13: In-kraft-treten

Die Satzung tritt ab Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Dem Beschluss müssen mindestens 2/3 aller Mitglieder zustimmen.

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen an eine steuerlich als gemeinnützige Vereinigung zu übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für entwicklungspolitische Arbeit verwendet.

§ 15: Weitere Bestimmungen

Im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB

Langenzenn, 11.12.2003/Jürgen Oppel + Volker Rücker